

Satzung der Ortsgemeinde Scheibenhardt für die Nutzung der Grillhütte vom 01.01.2023

Der Ortsgemeinderat Scheibenhardt hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) und der §§ 1,2 und 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG), in den aktuell gültigen Fassungen, folgende Satzung für die Nutzung der Grillhütte am 08.12.2022 beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird.

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Grillhütte im Himmelreich steht vorrangig örtlichen Vereinen, Organisationen, Gruppen und Privatpersonen für kulturelle und gesellschaftliche Veranstaltungen im Rahmen dieser Satzung zur Verfügung. Ein Rechtsanspruch auf Benutzung besteht jedoch nicht.
- (2) Eine Nutzung der Grillhütte erfolgt nur im Zeitraum vom 01.04. – 31.10. eines Jahres. Auf Antrag können örtliche Vereine Veranstaltungen mit kulturellem Charakter und langjähriger Tradition auch außerhalb dieses Zeitraumes im Bereich der Grillhütte durchführen. Eine Benutzung der Toilettenanlage ist aber nicht möglich (Frostgefahr). Über die Benutzung ist im Einzelfall zu entscheiden. Die Belange der Anwohner sind dabei zu berücksichtigen.
- (3) Anträge auf Überlassung der Grillhütte sind rechtzeitig schriftlich beim Ortsbürgermeister einzureichen. Hierbei sind der Veranstaltungszweck, der Tag und die Dauer der Veranstaltung zu benennen. Über die Vergabe entscheidet der Ortsbürgermeister. Im Zweifelsfalle ist die Entscheidung des Ortsgemeinderates herbeizuführen.
Aus wichtigen Gründen, z.B. bei dringendem Eigenbedarf, kann die Überlassung zurückgenommen oder eingeschränkt werden.
- (4) Zwischen dem Veranstalter und der Ortsgemeinde ist ein schriftlicher Nutzungsvertrag abzuschließen.
- (5) Mit Inanspruchnahme der Grillhütte erkennt der Nutzungsberechtigte die Bestimmungen dieser Satzung und die damit verbundenen Verpflichtungen unwiderruflich an.
- (6) Der Ortsbürgermeister bzw. dessen Beauftragte sind während den Veranstaltungen jederzeit berechtigt, alle Räumlichkeiten der Grillhütte zu betreten.
- (7) Für die Dauer der Veranstaltung übt der Veranstalter das Hausrecht aus, soweit es für die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung notwendig ist. Das Hausrecht der Ortsgemeinde als Eigentümerin ist jedoch übergeordnet und kann jederzeit vom Ortsbürgermeister, seinem Vertreter bzw. dessen Bevollmächtigtem ausgeübt werden.

§ 2 Benutzer und Benutzungsarten

- (1) Die Grillhütte wird an alle natürlichen und juristischen Personen, Kirchen, Vereine und Unternehmen mit Wohnsitz/Sitz in Scheibenhardt/Pfalz und Scheibenhardt/Elsass für eigene Veranstaltungszwecke überlassen.

- (2) Für nicht ortsansässige Personen wird über eine Überlassung von Fall zu Fall entschieden.
- (3) Eine Untervermietung oder eine Weitergabe der überlassenen Räumlichkeiten, auch teilweise, an Dritte ist nicht zulässig.
- (4) Die Überlassung der Grillhütte an Gewerbetreibende zur kommerziellen Nutzung ist ausgeschlossen. Gleiches gilt, wenn durch die Veranstaltung eine erhebliche Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder eine Gefährdung für das Gebäude oder die Einrichtungen zu erwarten ist.
- (5) Schulische Veranstaltungen sind ausschließlich durch den Schulleiter zu beantragen. Hierbei muss durch den Schulleiter eine voll geschäftsfähige Person bestimmt werden, die während der Veranstaltung die Aufsichtspflicht und die Verantwortung übernimmt.
- (6) Veranstaltungen, bei denen erfahrungs- oder traditionsgemäß Glas, Geschirr und ähnliches geworfen wird (z.B. Polterabend), werden wegen der schwierigen Reinigung und der späteren Unfallgefahren nicht zugelassen.
- (7) Die Grillhütte kann nur an Personen überlassen werden, die das 25. Lebensjahr vollendet haben.

§ 3

Pflichten des Nutzungsberechtigten

Der Nutzungsberechtigte hat insbesondere folgende Ordnungsregeln zu beachten:

- (1) Die Übergabe der Anlage erfolgt am Tage der Inanspruchnahme frühestens um 10:00 Uhr, die Rückgabe der gereinigten Anlage erfolgt am Tage nach der Inanspruchnahme spätestens um 09:00 Uhr.
- (2) Vor, während und nach der Veranstaltung ist für Ruhe, Ordnung und Sauberkeit zu sorgen, insbesondere auch, dass beim Zugang und Abgang die Bestimmungen über den Lärmschutz beachtet werden.
- (3) Ab 22:00 Uhr ist die Lautstärke auf 55 dB (normale Unterhaltung, Zimmerlautstärke) zu reduzieren. Ab 24:00 Uhr sind Lautsprecher- und Verstärkeranlagen abzuschalten. Ist dies nicht der Fall, behält sich die Ortsgemeinde rechtliche Schritte vor.
- (4) Die Möbel, Geräte und sonstige Einrichtungsgegenstände sind sachgerecht und pfleglich zu behandeln.
- (5) Die Grillhütte und ihre Nebenräume sind im gleichen Zustand zu hinterlassen, wie sie übernommen wurden. Sollten die Räume nicht ordnungsgemäß gereinigt verlassen werden, veranlasst dies die Ortsgemeinde auf Kosten des Nutzungsberechtigten.
- (6) Entstandene Schäden am Gebäude, an Möbeln, Inventar (Ofen, Grill, Kühlschrank, Toilettenanlage usw.) sowie im Außenbereich, sind dem Ortsbürgermeister bzw. dessen Bevollmächtigten bei Rückgabe der Schlüssel anzuzeigen. Die Reparaturkosten trägt der Nutzungsberechtigte.
- (7) Nach Beendigung der Veranstaltung sind Fenster und Türen zu verschließen, der angefallene Müll zu entsorgen und die Beleuchtung auszuschalten.
- (8) Die Grillstelle in der Grillhütte darf nicht mehr benutzt werden. Der Ofen in der Grillhütte darf ausschließlich mit Holz befeuert werden. Eine offene Feuerstelle im Außenbereich ist verboten.

Das Betreiben einer Grillstelle im Außenbereich ist nur nach Zustimmung durch den Ortsbürgermeister bzw. dessen Beauftragten und nur auf befestigtem Boden erlaubt.

- (9) Das Übernachten an der Grillhütte ist verboten.
- (10) Das Abbrennen von Feuerwerkskörpern ohne behördliche Genehmigung ist verboten. Die Genehmigung ist bei Übernahme der Grillhütte vorzulegen. Zuwiderhandlungen werden zur Anzeige gebracht.

Der Beauftragte der Gemeinde übergibt dem Benutzer die Schlüssel und führt nach der Veranstaltung eine Endabnahme zusammen mit dem Veranstalter durch.

§ 4

Benutzungsgebühren und Kautio

- (1) Die Benutzungsgebühren und die zu leistende Kautio werden in einer separaten Gebührensatzung festgelegt.
- (2) Die Kautio ist bei der Schlüsselübergabe zu entrichten.
- (3) Die Kautio kann bei Beschädigungen, bei Nichteinhaltung der Ordnungsvorschriften, insbesondere bei Ruhestörungen und bei missbräuchlicher Nutzung einbehalten werden.

§ 5

Rücktritt vom Nutzungsvertrag

- (1) Die Ortsgemeinde hat bei Vorliegen eines wichtigen Grundes jederzeit das Recht, den Nutzungsvertrag zu widerrufen. Dem Nutzungsberechtigten stehen wegen des Rücktritts der Ortsgemeinde vom Nutzungsvertrag keine Ersatzansprüche zu. Gleiches gilt auch, wenn durch höhere Gewalt oder durch aufgetretene Schäden an der Grillhütte eine Benutzung unmöglich wurde.
- (2) Ein Rücktritt vom Nutzungsvertrag durch den Nutzungsberechtigten ist dem Ortsbürgermeister spätestens 14 Tage vor dem Veranstaltungstermin schriftlich mitzuteilen. Erfolgt der Rücktritt zu einem späteren Zeitpunkt, wird der vereinbarte Nutzungspreis als Einnahmeausfall einbehalten.
- (3) Bei mehrmaligen oder groben Verstößen gegen diese Satzung ist die Ortsgemeinde berechtigt, den jeweiligen Benutzer von einer weiteren Überlassung zeitweise oder ganz auszuschließen. Vorsätzliche Sachbeschädigungen haben das sofortige Hausverbot zur Folge.

§ 6

Dekoration und Ausschmücken

- (1) Das Dekorieren und Ausschmücken der Grillhütte bedarf der Zustimmung des Ortsbürgermeisters. Es dürfen nur Dekorationsmittel verwendet werden, die den feuerpolizeilichen Vorschriften (schwer entflammbare Stoffe) entsprechen. Schäden an Decken, Wänden und Einrichtungen dürfen durch das Dekorieren nicht entstehen.
- (2) Die Verwendung von offenem Licht innerhalb der Grillhütte ist verboten. Dies gilt jedoch nicht für Kerzen in entsprechenden Behältnissen.

- (3) Dekorationen sind nach Beendigung der Veranstaltung, für die sie benötigt wurden, unverzüglich zu entfernen. Der Veranstalter ist zur sachgemäßen Entsorgung verpflichtet.

§ 7

Wirtschaftsbetrieb

- (1) Bei Veranstaltungen ist eine Bewirtschaftung in eigener Regie möglich.
- (2) Bei Veranstaltungen ist die eventuell erforderliche Gestattung nach dem Gaststättengesetz vom Nutzungsberechtigten bei der Verbandsgemeindeverwaltung Hagenbach einzuholen.
- (3) Bei vergnügungssteuerpflichtigen Veranstaltungen müssen die Eintrittskarten eine Woche vor Veranstaltungsbeginn für die Festsetzung der Vergnügungssteuer bei der Verbandsgemeindeverwaltung Hagenbach – Fachbereich 1.2 – vorgelegt werden.
- (4) Haftungsansprüche aus der Selbstbewirtschaftung gegen die Ortsgemeinde sind ausgeschlossen
- (5) Der Hausmeister bzw. der Beauftragte der Ortsgemeinde ist nicht berechtigt, Gegenstände, Lieferungen usw., gleich welcher Art, für den Nutzungsberechtigten entgegenzunehmen.
- (6) Die Benutzungserlaubnis ist zeitlich analog der geltenden Sperrzeitregelungen eingeschränkt.
- (7) Soweit die Verbandsgemeindeverwaltung Hagenbach –Ordnungsamt– dies anordnet, ist eine Brandsicherheitswache durch die Freiwillige Feuerwehr Scheibenhardt sicherzustellen. Den Anordnungen dieser Brandsicherheitswache ist Folge zu leisten.
Die anfallenden Gebühren aus dieser Brandsicherheitswache trägt der Nutzungsberechtigte.
- (8) Besondere Sorgfalt ist auf die Einhaltung der einschlägigen Bestimmungen des Steuerrechts, des Gaststättengesetzes, der Lebensmittelgesetze, der Hygieneverordnung, des Jugendschutzes sowie der Gaststättenverordnung Rheinland-Pfalz, zu legen.

§ 8

Reinigung

- (1) Die Reinigungspflicht während und nach den Veranstaltungen obliegt dem Nutzungsberechtigten. Dies betrifft auch die Nebenräume, die Feuerstelle und die Außenanlage. Die Toiletten einschließlich der Fußböden müssen feucht gereinigt werden. Bei nicht ordnungsgemäßer Reinigung hat der Benutzer der Ortsgemeinde die Kosten der Reinigung durch ein Reinigungsunternehmen zu erstatten.
- (2) Zur Reinigungspflicht gehört auch die ordnungsgemäße Müllentsorgung. Für nicht ordnungsgemäß entsorgten Müll werden die Gebühren gemäß der jeweils gültigen Gebührenordnung erhoben. Die Gemeinde stellt keine Müllgefäße bereit.

§ 9

Haftungsausschluss

- (1) Der Nutzungsberechtigte stellt die Ortsgemeinde und die Verbandsgemeinde Hagenbach von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der

Benutzung der Grillhütte, der dazugehörigen Räume, Einrichtungen und Einrichtungsgegenstände, Geräte sowie der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen. Hierunter fallen auch Haftpflichtansprüche, die sich aus einer Verletzung der Verkehrssicherungspflicht der Zugangswege zu den Räumlichkeiten der Grillhütte ergeben. Für Unfälle, die durch unterlassene oder mangelhaft wahrgenommene Verkehrssicherungspflicht entstehen, haftet der Nutzungsberechtigte.

- (2) Der Nutzungsberechtigte verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Ortsgemeinde Scheibenhardt und die Verbandsgemeinde Hagenbach sowie für den Fall einer eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffansprüchen gegen die Ortsgemeinde und die Verbandsgemeinde, deren Bedienstete und Beauftragte.
- (3) Schadensersatzpflicht der Ortsgemeinde und Verbandsgemeinde für vom Nutzungsberechtigten mitgebrachte Gegenstände, Wertsachen, Kleidungsstücke und Geräte, die beschädigt wurden oder abhandengekommen sind, ist ausgeschlossen.
- (4) Von dieser Satzung bleibt die Haftung der Ortsgemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gem. § 836 BGB unberührt.
- (5) Der Nutzungsberechtigte haftet für alle Schäden, die der Ortsgemeinde oder der Verbandsgemeinde an den überlassenen Anlagen, Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch seine Nutzung der Grillhütte entstehen. Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, der Ortsgemeinde und Verbandsgemeinde unverzüglich alle aufgetretenen Schäden zu melden.
- (6) Die Ortsgemeinde kann den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung, die auch Nutzungs-, Sach- und Obhutschäden abdeckt, beim Abschluss des Nutzungsvertrages fordern. Durch diese Versicherung sollen auch die Freistellungsansprüche abgedeckt sein.

§ 10 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Der Erfüllungsort ist Scheibenhardt, der Gerichtsstand ist Kandel.

§ 11 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.
- (2) Die Benutzungsordnung für die Grillhütte Scheibenhardt vom 27.11.2013 tritt mit Inkrafttreten dieser Satzung außer Kraft.

Scheibenhardt, den 08.12.2022

gez. Edwin Diesel
Ortsbürgermeister

Hinweis:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO zu Stande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung, Ludwigstraße 20, 76767 Hagenbach, unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der vorstehenden Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Hagenbach, den 15.12.2022
Verbandsgemeindeverwaltung

gez. Iris Fleisch
Bürgermeisterin